

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung einer Aktivkohle-Wasser-
Suspension zur Einspülung in die REA-Wäscher und Änderung der bestehenden
Aktivkohledosierung in den Rauchgasstrom vor Elektrofilter“
der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG
am Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf**

Gz.: 44-8431/2809/8

Vom 22. Dezember 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG in 03050 Cottbus, Leagplatz 1, beantragte am 8. September 2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Lippendorf am Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf, Werkstraße, Gemarkung Lippendorf, Flurstück 1/68 und 1/69.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung einer Aktivkohle-Wasser-Suspension zur Einspülung in die REA-Wäscher und Änderung der bestehenden Aktivkohledosierung in den Rauchgasstrom vor Elektrofilter (E-Filter) zur weiteren Reduzierung der Quecksilberemissionen im Rauchgas. Dazu werden vorhandene Aktivkohlelager- und Dosieranlagen für die Dosierung in den Rauchgasstrom vor E-Filter angepasst. Neue Ausrüstungen sind Förderleitungen zur REA, Pufferspeicher und Komponenten zum Herstellen/Einspülen des Aktivkohle-Wasser-Gemisches in die Wäscher der Rauchgasentschwefelungsanlagen.

Das Kraftwerk Lippendorf ist der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß §§ 9 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Das Änderungsvorhaben zielt zur Einhaltung verschärfter Grenzwerte für Quecksilberemissionen auf weitere Reduzierungen von Quecksilber im Rauchgasstrom. Zusätzliche Emissionen an Quecksilber sind durch die weitere Abgasreinigungsmaßnahme für Quecksilberemissionen nicht zu erwarten, dies kann durch die Erkenntnisse aus den durchgeführten Untersuchungen bestätigt werden. Der Quecksilberausstrag in Kraftwerksaschen und in das Ausschleusewasser (Prozesswasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage) führt zu keinen Änderungen bestehender Entsorgungswege der Reststoffe bzw. des Stabilisates aus dem Kraftwerk Lippendorf.

Gips aus der Rauchgasentschwefelungsanlage kann weiterhin wirtschaftlich verwertet werden; die Eigenschaft als Nebenprodukt im Sinne des § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, bleibt unberührt. Erhebliche Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude sind nicht feststellbar. Nachteilige schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind ebenso wenig feststellbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 22. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter